Landesarchiv Magdeburg
-Landeshauptarchiv-

Es ist wie folgt zu zitieren:

Landesarchiv Magdeburg -LHA- Rep. E Zierung Nr. 9

Landesarchiv Magdeburg
-Landeshauptarchiv-

Es ist wie folgt zu zitieren:

Landesarchiv Magdeburg -LHA- Rep. E Ziering Nr. 9

Der Vorstand – des Curatorium – der durch das Testament des Dr. theol. Canonicus Johann Ziering vom 18 Juni 1516 und den Vertrag der Erben des Hauptmanns Johann Ziering vom 3" April 1605 errichteten

"Ziering'schen Familienstiftungen zu Magdeburg"

hat die Genehmigung des bei uns eingereichten, von dem hiesigen Magistrate als Patron der Stiftungen bereits gutgeheißenen Entwurfs einer neuen Verwaltungs-Ordnung dieser Stiftungen durch einen Familienschluß beantragt. Durch diese Verwaltungs-Ordnung sollen unter Festhaltung der durch die Stiftungsurkunden vorgezeichneten Zwecke der Stiftung im Allgemeinen, nähere Festsetzungen namentlich über das Theilnahme-Verhältniß der stiftungsmäßigen beneficien an Stipendien für Studirende, Heiraths-Aussteuerbeträge für weibliche Mitglieder und Unterstützungen für verarmte Familien-Mitglieder bei Verwendung der Revenüen getroffen, die Stipendien mit einer gewissen Beschränkung auch auf den Besuch von Akademien und ähnlichen höher-Lehranstalten ausgedehnt, dagegen die in den Jahren 1817/21 versuchsweise eingeführt

gewesenen

gegebenen, alsbald aber, wieder aufgehobenen s. g. Etablissementsgelder und die damalige zeitweise Erhöhung der anderen beneficien aufgehoben bleiben, und die Verwaltung der Stiftung überhaupt durch bestimmte Vorschriften so geregelt werden, wie sie im wesentlichen seit 50 Jahren factisch gehandhabt worden ist.

Ein Abdruck des Entwurfs der Verwaltungs-Ordnung ist Ihnen bereits von Seiten des Curatorii der Stiftung mit der Aufforderung mitgetheilt, Ihre zustimmende Erklärung darüber abzugeben, was indeß bis jetzt noch nicht geschehen ist.

Zur Erklärung über den Entwurf der Verwaltungs-Ordnung und den danach zu errichtenden Familienschluß ist daher nunmehr ein Termin auf

den 24 Januar 1877 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath Haberland angesetzt, zu welchem Sie mit der Warnung hierdurch vorgeladen werden, daß wenn Sie den in den Bestimmungen des Entwurfs der Verwaltungs-Ordnung enthaltenen Familienschlüssen nicht bis zu dem Termine oder in demselben widersprechen, Sie für zustimmend werden erachtet werden.

Nachrichtlich

Nachrichtlich theilen wir Ihnen mit, daß über 1100 majorenne Familienmitglieder ihre Zustimmung zu der in Rede stehenden Verwaltungs-Ordnung bereits erklärt haben.

Magdeburg den 10 April 1876.

Königliches Stadt- und Kreisgericht

Beglaubigt

Gerichts-Secretair

2.

V.³ 2850

Zurück 3/5

Dem Maurer Herrn Friedrich Wilh. Conrad
zu
~~Alsleben~~ a/S.

R. Z. d.

Portopfl. Dienstsache
frei

Mgb.

Adressat ist hier nicht wohnhaft
resp. bekannt
Alsleben, den 3. Mai 187
Die Polizei-Verwaltung

ALSLEBEN A.S.
3 5

MAGDEBURG
45

Der Vorstand – das Curatorium – der durch das Testament des Dr. theol. Canonicus Johann Ziering vom 18 Juni 1516 und den Vertrag der Erben des Hauptmanns Johann Ziering vom 3" April 1605 errichteten

„Ziering'schen Familienstiftungen zu Magdeburg"

hat die Genehmigung des bei uns eingereichten, von dem hiesigen Magistrate als Patron der Stiftungen bereits gutgeheißenen Entwurfs einer neuen Verwaltungs-Ordnung dieser Stiftungen durch einen Familienschluß beantragt. Durch diese Verwaltungs-Ordnung sollen unter Festhaltung der durch die Stiftungsurkunden vorgezeichneten Zwecke der Stiftung im Allgemeinen, nähere Festsetzungen namentlich über das Theilnahme-Verhältniß der stiftungsmäßigen Beneficiaten an Stipendien für Studirende, Heiraths-Aussteuerbeiträge für weibliche Mitglieder und Unterstützungen für verarmte Familien-Mitglieder bei Verwendung der Revenüen getroffen, die Stipendien mit einer gewissen Beschränkung auch auf den Besuch von Akademien und ähnlichen höheren Lehranstalten ausgedehnt, dagegen die in den Jahren 1817/21 versuchsweise eingeführt

gewesenen

gewesenen, alsbald aber wieder aufgehobenen s. g. Etablissementsgelder und die damalige zeitweise Erhöhung der anderen beneficien aufgehoben bleiben und die Verwaltung der Stiftung überhaupt durch bestimmte Vorschriften so geregelt werden, wie sie im wesentlichen seit 50 Jahren factisch gehandhabt worden ist.

Ein Abdruck des Entwurfs der Verwaltungs-Ordnung ist Ihnen bereits vonseiten des Curatorii der Stiftung mit der Aufforderung mitgetheilt, Ihre zustimmende Erklärung darüber abzugeben, was indeß bis jetzt noch nicht geschehen ist.

Zur Erklärung über den Entwurf der Verwaltungs-Ordnung und den danach zu errichtenden Familienschluß ist daher nunmehr ein Termin auf

den 24 Januar 1877 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath Haberland angesetzt, zu welchem Sie mit der Warnung hierdurch vorgeladen werden, daß wenn Sie dem in den Bestimmungen des Entwurfs der Verwaltungs-Ordnung enthaltenen Familienschluß nicht bis zu dem Termine oder in demselben widersprechen, Sie für zustimmend werden erachtet werden.

Nachrichtlich

Nachrichtlich theilen wir Ihnen mit, daß über 1100 majorenne Familienmitglieder ihre Zustimmung zu der in Rede stehenden Verwaltungs-Ordnung bereits erklärt haben.

Magdeburg den 10 April 1876.

Königliches Stadt- und Kreisgericht

beglaubigt

Gerichts-Secretair

II³ 2850

Retour d 2/5

An

die Ehegattin des Rittergutsbesitzers Herrn
Jul. Wilh. Blumenau, Wilhelmine Louise geb. Wernicke
pr. Z. d.

zu

~~Nippern~~

~~Post [illegible] Reg. Bez.~~

~~[illegible]~~

Portopfl. Dienstsache

Frei

Adressat befindet sich nicht hierorts, jetziger Aufenthalt unbekannt.

Nippern, den 3. Mai 1876. Gorke

Gerichtsschreiber

MAGDEBURG ANV 4 5 76 10-11

2-8 V.

Bureau II^3 5

Actenzeichen Z. 202

Poſtbehändigungsſchein zur No. II^3. 2850

über die Zuſtellung der Vorladung zum Termin 24/77. 10 Uhr

des Königl. Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg, vom 26ten April 1876 in der

Zieringſchen Stiftungs-Sache

Die obige Vorladung

adreſſirt an den Maurer Herrn Friedrich Wilhelm Conrad

zu Alsleben a/S.

habe ich empfangen.

den ten 187

Nachdem ich mich in d *)

des Adreſſaten begeben, habe ich d oben bezeichnete daſelbſt,

da ich den Adreſſaten**)

perſönlich angetroffen***)

am ten 187 um Uhr mittags richtig inſinuirt, welches ich auf meinen Amtseid beſcheinige.

den ten 187

vereideter

Anmerkung.

*) Es iſt anzugeben, ob der inſinuirende Briefträger oder Bote ſich in die „Wohnung“, in den „Laden“ oder in die „Schreibſtube“ des Adreſſaten begeben hat.

**) Auszufüllen mit dem Worte „nicht“, wenn der Adreſſat nicht perſönlich angetroffen worden iſt.

***) Auszufüllen entweder

1. wenn der Adreſſat perſönlich angetroffen und die Inſinuation an ihn bewirkt iſt, mit den Worten „dem Adreſſaten ſelbſt“, — oder
2. wenn der perſönlich angetroffene Adreſſat die Annahme verweigert hat, mit den Worten: „dieſer jedoch die Annahme verweigert hat, durch Anheften an die Stuben- oder Hausthür“, unter ausdrücklicher Beifügung des Grundes der verweigerten Annahme, oder
3. wenn der Adreſſat nicht perſönlich, wohl aber einer ſeiner Angehörigen, ſeines Geſindes, oder ſein Hauswirth oder — inſofern die Inſinuation an einen Haus- oder Grundeigenthümer erfolgen ſoll — deſſen Verwalter oder Adminiſtrator oder der Pächter ſeines Landguts angetroffen worden iſt, mit den Worten:
   „d welche die Zuſtellung an den Adreſſaten verſprochen hat“,
   dabei iſt das verwandtſchaftliche oder kontraktliche Verhältniß, in welchem die Perſon, an welche die Inſinuation erfolgt iſt, zu dem Adreſſaten ſteht, ausdrücklich mit anzugeben. Oder
4. wenn weder der Adreſſat perſönlich, noch eine der bei Nr. 3 bezeichneten Perſonen angetroffen, oder die Annahme von den Letztern verweigert worden iſt mit den Worten:
   „auch die Inſinuation weder an einen von ſeinen Angehörigen oder ſeinem Geſinde, noch an ſeinen Hauswirth möglich geweſen iſt, durch Anheften an die Stuben- oder Hausthür“.
5. wenn der Adreſſat ꝛc. perſönlich angetroffen wird auch die Verfügung annimmt, aber den Empfang zu beſcheinigen verweigert, ſo iſt dies bei ***) mit den Worten zu vermerken: „dieſer jedoch die Beſcheinigung des Empfangs verweigert hat, weil“ . . .

A. 53.

Adreſſe umſtehend.

Poſt-Behändigungsſchein

An

d

Nr. II ^{3} 2850

Poſt-Behändigungsſchein.

zurück:

An

das Königl. Stadt- und Kreisgericht

II Abthlg. zu

Magdeburg.

6

Der Vorstand – das Curatorium – der durch das Testament des Dr. theol. Laurentius Johann Ziering vom 18 Juni 1516 und den Vertrag der Erben des Hauptmanns Johann Ziering vom 3n April 1605 errichteten

„Ziering'schen Familienstiftungen zu Magdeburg"

hat die Genehmigung des bei uns eingereichten, von dem hiesigen Magistrate als Patron der Stiftungen bereits gutgeheißenen Entwurfs einer neuen Verwaltungs-Ordnung dieser Stiftungen durch einen Familienschluß beantragt. Durch diese Verwaltungs-Ordnung sollen unter Festhaltung der durch die Stiftungsurkunden vorgezeichneten Zwecke der Stiftung im Allgemeinen, nähere Festsetzungen namentlich über das Theilnahme-Verhältniß der stiftungsmäßigen Beneficiaten an Stipendien für Studirende, Heiraths-Aussteuerbeiträge für weibliche Mitglieder und Unterstützungen für verarmte Familien-Mitglieder bei Verwendung der Revenüen getroffen, die Stipendien mit einer gewissen Beschränkung auch auf den Besuch von Akademien und ähnlichen höhere Lehranstalten ausgedehnt, dagegen die in den Jahren 1817/21 versuchsweise eingeführ

genommenen

genommen, alsbald aber wieder aufgehoben, s. g. Etablissementsgelder und die damalige zeitweise Erhöhung der anderen Beneficien aufgehoben bleiben und die Verwaltung der Stiftung überhaupt durch bestimmte Vorschriften so geregelt werden, wie sie im wesentlichen seit 50 Jahren factisch gehandhabt worden ist.

Ein Abdruck des Entwurfs der Verwaltungs-Ordnung ist Ihnen bereits von Seiten des Curatorii der Stiftung mit der Aufforderung mitgetheilt, Ihre zustimmende Erklärung darüber abzugeben, was indeß bis jetzt noch nicht geschehen ist.

Zur Erklärung über den Entwurf der Verwaltungs-Ordnung und den danach zu errichtenden Familienschluß ist daher nunmehr ein Termin auf

den 24 Januar 1877 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath Haberland angesetzt, zu welchem Sie mit der Warnung hierdurch vorgeladen werden, daß wenn Sie den in den Bestimmungen des Entwurfs der Verwaltungs-Ordnung enthaltenen Familienschluß nicht bis zu dem Termine oder in demselben widersprechen, Sie für zustimmend werden erachtet werden.

Nachrichtlich

Nachrichtlich theilen wir Ihnen mit, daß über 1100 majorenne Familienmitglieder ihre Zustimmung zu der in Rede stehenden Verwaltungs-Ordnung bereits erklärt haben.

Magdeburg den 10 April 1876.

Königliches Stadt- und Kreisgericht

Beglaubigt

Gerichts-Secretair

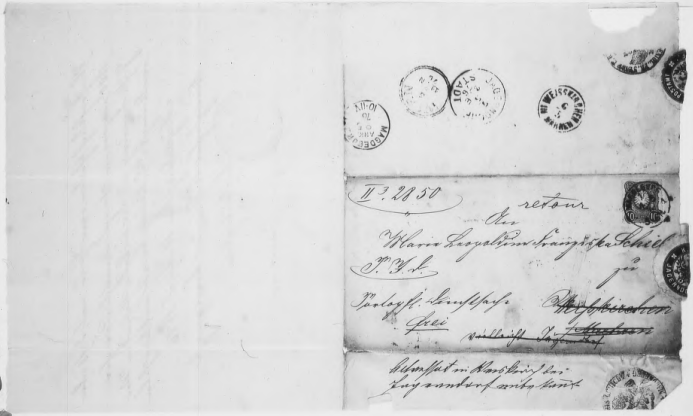

122

MAGDEBURG
ANK
5
10-11V

JAGERNDORF
STADT

WEISSKIRCHEN MÄHREN

POSTAMT

JAGERNDORF

II^3. 2850

retour

An

Maria Leopoldine Franziska Schiel

J. F. d.

zu

~~Weißkirchen~~

Portopfl. Dienstsache

frei

~~vielleicht Jägerndorf~~ ~~[illegible]~~

Aufenthalt in [illegible] bei
Jägerndorf unbekannt

8

Bureau V 3.

Actenzeichen Z 202.

Poſtbehändigungsſchein zur **No.** V 3. 2850.

über die Zuſtellung der Vorladung zum Termine 24/1 77 10 Uhr

des Königl. Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg, vom 26ten April 1876 in der

Ziering'schen Stiftungs-Sache.

Die obige Vorladung

adreſſirt an Maria Leopoldine Franzisca Schiele

zu

habe ich empfangen. Weißkirchen/Maehren

den ten 187

Nachdem ich mich in d *)

des Adreſſaten begeben, habe ich d oben bezeichnete daſelbſt,

da ich den Adreſſaten**)

perſönlich angetroffen***)

am ten 187 um Uhr mittags richtig inſinuirt, welches ich auf meinen Amtseid beſcheinige.

den ten 187

vereideter

Anmerkung.

*) Es iſt anzugeben, ob der inſinuirende Briefträger oder Bote ſich in die „Wohnung", in den „Laden" oder in die „Schreibſtube" bei Adreſſaten begeben hat.

**) Auszufüllen mit dem Worte „nicht", wenn der Adreſſat nicht perſönlich angetroffen worden iſt.

***) Auszufüllen entweder

1. wenn der Adreſſat perſönlich angetroffen und die Inſinuation an ihn bewirkt iſt, mit den Worten „dem Adreſſaten ſelbſt", — oder
2. wenn der perſönlich angetroffene Adreſſat die Annahme verweigert hat, mit den Worten: „dieſer jedoch die Annahme verweigert hat, durch Anheften an die Stuben- oder Hausthür", unter ausdrücklicher Beifügung des Grundes der verweigerten Annahme, oder
3. wenn der Adreſſat nicht perſönlich, wohl aber einer ſeiner Angehörigen, ſeines Geſindes, oder ſein Hauswirth oder — inſofern die Inſinuation an einen Haus- oder Grundeigenthümer erfolgen ſoll — deſſen Verwalter oder Adminiſtrator oder der Pächter ſeines Landguts angetroffen worden iſt, mit den Worten:
   „d welche die Zuſtellung an den Adreſſaten verſprochen hat",
   dabei iſt das verwandtſchaftliche oder kontraktliche Verhältniß, in welchem die Perſon, an welche die Inſinuation erfolgt iſt, zu dem Adreſſaten ſteht, ausdrücklich mit anzugeben. Oder
4. wenn weder der Adreſſat perſönlich, noch eine der bei Nr. 3 bezeichneten Perſonen angetroffen, oder die Annahme von den Letztern verweigert worden iſt mit den Worten:
   „auch die Inſinuation weder an einen von ſeinen Angehörigen oder ſeinem Geſinde, noch an ſeinen Hauswirth möglich geweſen iſt, durch Anheften an die Stuben- oder Hausthür".
5. wenn der Adreſſat ꝛc. perſönlich angetroffen wird auch die Verfügung annimmt, aber den Empfang zu beſcheinigen verweigert, ſo iſt dies bei ***) mit den Worten zu vermerken: „dieſer jedoch die Beſcheinigung des Empfangs verweigert hat, weil" . . .

A. 53.

Adreſſe umſtehend.

Poſt-Behändigungsſchein

An

d

Nr. II 3. 2850

Poſt-Behändigungsſchein.

zurück:

An

das Königl. Stadt- und Kreisgericht

II Abthlg. zu

Magdeburg.

4

Der Vorstand – des Curatoriums – der durch das Testament des Dr. theol. Canonicus Johann Ziering vom 18n Juni 1516 und den Vertrag der Erben des Hauptmanns Johann Ziering vom 3n April 1605 errichteten

„Ziering'schen Familienstiftungen zu Magdeburg"

hat die Genehmigung des bei uns eingereichten, von dem hiesigen Magistrate als Patron der Stiftungen bereits gutgeheißenen Entwurfs einer neuen Verwaltungs-Ordnung dieser Stiftungen durch einen Familienschluß beantragt.

Durch diese Verwaltungs-Ordnung sollen unter Festhaltung der durch die Stiftungsurkunden vorgezeichneten Zwecke der Stiftung im Allgemeinen, nähere Festsetzungen namentlich über das Theilnahme-Verhältniß der stiftungsmäßigen beneficiarien an Stipendien für Studirende, Heiraths-Aussteuerbeträge für weibliche Mitglieder und Unterstützungen für verarmte Familien-Mitglieder bei Verwendung der Revenuen getroffen, die Stipendien mit einer gewissen Beschränkung auch auf den Besuch von Akademien und ähnlichen höheren Lehranstalten ausgedehnt, dagegen die in den Jahren 1817/21 versuchsweise eingeführt

gewesenen

geweſenen, alsbald aber wieder aufgehobenen ſ. g. Etabliſſementsgelder und die damalige zeitweiſe Erhöhung der anderen Beneficien aufgehoben bleiben und die Verwaltung der Stiftung überhaupt durch beſtimmte Vorſchriften ſo geregelt werden, wie ſie im weſentlichen ſeit 50 Jahren factiſch gehandhabt worden iſt.

Ein Abdruck des Entwurfs der Verwaltungs-Ordnung iſt Ihnen bereits von Seiten des Curatorii der Stiftung mit der Aufforderung mitgetheilt, Ihre zuſtimmende Erklärung darüber abzugeben, was indeß bis jetzt noch nicht geſchehen iſt.

Zur Erklärung über den Entwurf der Verwaltungs-Ordnung und den danach zu errichtenden Familienſchluß iſt daher nunmehr ein Termin auf

den 24 Januar 1877 Vormittags 10 Uhr

an hieſiger Gerichtsſtelle vor dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath Haberland angeſetzt, zu welchem Sie mit der Warnung hierdurch vorgeladen werden, daß wenn Sie den in den Beſtimmungen des Entwurfs der Verwaltungs-Ordnung enthaltenen Familienſchluß nicht bis zu dem Termine oder in demſelben widerſprechen, Sie für zuſtimmend werden erachtet werden.

Nachrichtlich

Nachrichtlich theilen wir Ihnen mit, daß über 1100 majorenne Familienmitglieder ihre Zustimmung zu der in Rede stehenden Verwaltungs-Ordnung bereits erklärt haben.

Magdeburg den 10 April 1876.

Königliches Stadt- und Kreisgericht

Beglaubigt

Voß

Gerichts-Secretair

KOENIGL. PR. STADT U. KREIS GERICHT + MAGDEBURG +

MAGDEBURG
ANK
4 5 76
6-7 N.

9411

II³. 2850

Die
Caroline Wilhelmine Mathilde Bernhardi
P. S. d.
zu
Portopfl. Dienstsache
Frei
Standemin
no

11

Bureau II 3.

Actenzeichen Z 202.

Poſtbehändigungsſchein zur No. II 3. 2850.

über die Zuſtellung der Vorladung zum Termine 24/1 77 10 Uhr

des Königl. Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg, vom 26ten April 1876 in der

Ziering'ſchen Stiftungs-Sache.

Die obige Vorladung

adreſſirt an Caroline Wilhelmine Mathilde Bernhardi

zu

habe ich empfangen. Stendemin

den ten 187

Nachdem ich mich in d *)

des Adreſſaten begeben, habe ich d oben bezeichnete daſelbſt,

da ich den Adreſſaten**)

perſönlich angetroffen***)

am ten 187 um Uhr mittags richtig inſinuirt, welches ich auf meinen Amtseid beſcheinige.

den ten 187

vereideter

Anmerkung.

*) Es iſt anzugeben, ob der inſinuirende Briefträger oder Bote ſich in die „Wohnung", in den „Laden" oder in die „Schreibſtube" des Adreſſaten begeben hat.

**) Auszufüllen mit dem Worte „nicht", wenn der Adreſſat nicht perſönlich angetroffen worden iſt.

***) Auszufüllen entweder

1. wenn der Adreſſat perſönlich angetroffen und die Inſinuation an ihn bewirkt iſt, mit den Worten „dem Adreſſaten ſelbſt", — oder
2. wenn der perſönlich angetroffene Adreſſat die Annahme verweigert hat, mit den Worten: „dieſer jedoch die Annahme verweigert hat, durch Anheften an die Stuben- oder Hausthür", unter ausdrücklicher Beifügung des Grundes der verweigerten Annahme, oder
3. wenn der Adreſſat nicht perſönlich, wohl aber einer ſeiner Angehörigen, ſeines Geſindes, oder ſein Hauswirth oder — inſofern die Inſinuation an einen Haus- oder Grundeigenthümer erfolgen ſoll — deſſen Verwalter oder Adminiſtrator oder der Pächter ſeines Landguts angetroffen worden iſt, mit den Worten:
   „d welche die Zuſtellung an den Adreſſaten verſprochen hat",
   dabei iſt das verwandtſchaftliche oder kontraktliche Verhältniß, in welchem die Perſon, an welche die Inſinuation erfolgt iſt, zu dem Adreſſaten ſteht, ausdrücklich mit anzugeben. Oder
4. wenn weder der Adreſſat perſönlich, noch eine der bei Nr. 3 bezeichneten Perſonen angetroffen, oder die Annahme von den Letztern verweigert worden iſt mit den Worten:
   „auch die Inſinuation weder an einen von ſeinen Angehörigen oder ſeinem Geſinde, noch an ſeinen Hauswirth möglich geweſen iſt, durch Anheften an die Stuben- oder Hausthür".
5. wenn der Adreſſat ꝛc. perſönlich angetroffen wird auch die Verfügung annimmt, aber den Empfang zu beſcheinigen verweigert, ſo iſt dies bei ***) mit den Worten zu vermerken: „dieſer jedoch die Beſcheinigung des Empfang verweigert hat, weil" . . .

A. 53.

Adreſſe umſtehend.

Poſt-Behändigungsſchein

An

d

Nr. II ¾ 2850.

Poſt-Behändigungsſchein.

zurück:

An

das Königl. Stadt- und Kreisgericht

II Abthlg. zu

Magdeburg.

Der Vorstand – das Curatorium – der durch das Testament des Dr. theol. Laurentius Johann Ziering vom 18 Juni 1516 und den Vertrag der Erben des Hauptmanns Johann Ziering vom 3ten April 1605 errichteten

„Ziering'schen Familienstiftungen zu Magdeburg"

hat die Genehmigung des bei uns eingereichten, von dem hiesigen Magistrate als Patron der Stiftungen bereits gutgeheißenen Entwurfs einer neuen Verwaltungs-Ordnung dieser Stiftungen durch einen Familienschluß beantragt. Durch diese Verwaltungs-Ordnung sollen unter Festhaltung der durch die Stiftungsurkunden vorgezeichneten Zwecke der Stiftung im Allgemeinen, nähere Festsetzungen namentlich über das Theilnahme-Verhältniß der stiftungsmäßigen Beneficien an Stipendien für Studirende, Heiraths-Aussteuerbeiträge für weibliche Mitglieder und Unterstützungen für verarmte Familien-Mitglieder bei Verwendung der Prämien getroffen, die Stipendien mit einer gewissen Beschränkung auch auf den Besuch von Akademien und ähnlichen höheren Lehranstalten ausgedehnt, dagegen die in den Jahren 1817/21 versuchsweise eingeführt

gewesenen

geweſenen, alsbald aber, wieder aufgehobenen, ſ. g. Etabliſſementsgelder und die damalige zeitweiſe Erhöhung der anderen beneficien aufgehoben bleiben und die Verwaltung der Stiftung überhaupt durch beſtimmte Vorſchriften ſo geregelt werden, wie ſie im weſentlichen ſeit 50 Jahren factiſch gehandhabt worden iſt.

Ein Abdruck des Entwurfs der Verwaltungs-Ordnung iſt Ihnen bereits von Seiten des Curatorii der Stiftung mit der Aufforderung mitgetheilt, Ihre zuſtimmende Erklärung darüber abzugeben, was indeß bis jetzt noch nicht geſchehen iſt.

Zur Erklärung über den Entwurf der Verwaltungs-Ordnung und den danach zu errichtenden Familienſchluß iſt daher nunmehr ein Termin auf

den 24 Januar 1877 Vormittags 10 Uhr

an hieſiger Gerichtsſtelle vor dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath Haberland angeſetzt, zu welchem Sie mit der Warnung hierdurch vorgeladen werden, daß wenn Sie dem in den Beſtimmungen des Entwurfs der Verwaltungs-Ordnung enthaltenen Familienſchluſſe nicht bis zu dem Termine oder in demſelben widerſprechen, Sie für zuſtimmend werden erachtet werden.

Nachrichtlich

Nachrichtlich theilen wir Ihnen mit, daß über 1100 majorenne Familienmitglieder ihre Zustimmung zu der in Rede stehenden Verwaltungs-Ordnung bereits erklärt haben.

Magdeburg den 10 April 1870.

Königliches Stadt- und Kreisgericht

Beglaubigt

Voß

Gerichts-Secretair

V³. 2850

An

die Wittwe des Fuhrherrn Johann Gottfried
Carl Schaaf, Charlotte geb. Fritsche
Hr. J. d.

zu

Nordhausen

Portopfl. Dienstsache
frei

AUSG.
3 5 2
No

MAGDEBURG
7 5 76
12-6 N.

KREIS-GERICHT … MAGDEBURG

NORDHAUSEN

[illegible]

14

Der Vorstand – das Curatorium – der durch das Testament des Dr. theol. Laurentius Johann Ziering vom 18 Juni 1516 und den Vertrag der Erben des Hauptmanns Johann Ziering vom 3" April 1605 errichteten

„Ziering'schen Familienstiftungen zu Magdeburg"

hat die Genehmigung des bei uns eingereichten, von dem hiesigen Magistrate als Patron der Stiftungen bereits gutgeheißenen Entwurfs einer neuen Verwaltungs-Ordnung dieser Stiftungen durch einen Familienschluß beantragt. Durch diese Verwaltungs-Ordnung sollen unter Festhaltung der durch die Stiftungsurkunden vorgezeichneten Zwecke der Stiftung im Allgemeinen, nähere Festsetzungen namentlich über das Theilnahme-Verhältniß der stiftungsmäßigen Beneficien an Stipendien für Studirende, Heiraths-Ausstandsbeiträge für weibliche Mitglieder und Unterstützungen für verarmte Familien-Mitglieder bei Vergebung der Prämien getroffen, die Stipendien mit einer gewissen Beschränkung auch auf den Besuch von Akademien und ähnlichen höheren Lehranstalten ausgedehnt, dagegen die in den Jahren 1817/21 versuchsweise eingeführt

gewesenen

gewesenen, alsbald aber wieder aufgehobenen, s. g. Etablissementsgelder und die damalige zeitweise Erhöhung der anderen Beneficien aufgehoben bleiben und die Verwaltung der Stiftung überhaupt durch bestimmte Vorschriften so geregelt werden, wie sie im wesentlichen seit 50 Jahren factisch gehandhabt worden ist.

Ein Abdruck des Entwurfs der Verwaltungs-Ordnung ist Ihnen bereits von Seiten des Curatorii der Stiftung mit der Aufforderung mitgetheilt, Ihre zustimmende Erklärung darüber abzugeben, was indeß bis jetzt noch nicht geschehen ist.

Zur Erklärung über den Entwurf der Verwaltungs-Ordnung und den danach zu errichtenden Familienschluß ist daher nunmehr ein Termin auf

den 24 Januar 1877 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath Haberland angesetzt, zu welchem Sie mit der Warnung hierdurch vorgeladen werden, daß wenn Sie den in den Bestimmungen des Entwurfs der Verwaltungs-Ordnung enthaltenen Familienschlüssen nicht bis zu dem Termine oder in demselben widersprechen, Sie für zustimmend werden erachtet werden.

Nachrichtlich

Nachrichtlich theilen wir Ihnen mit, daß über 1100 majorenne Familienmitglieder ihre Zustimmung zu der in Rede stehenden Verwaltungs-Ordnung bereits erklärt haben.

Magdeburg den 10 April 1876.

Königliches Stadt- und Kreisgericht

Beglaubigt

Vß

Gerichts-Secretair

II³ 2850

Retour d 3/5

An

Herrn [illegible] Ferdinand Johannes Blumenau

Pr. Z. d.

zu

~~[illegible]~~

~~[illegible]~~

~~Brasilien~~

Portopfl. Dienstsache

frei!

Adressat befindet sich nicht hierorts, jetziger Aufenthalt unbekannt. Nippern, den 3. Mai 1876

Gorke
Gerichtsschreiber

NIMKAU 3/5 76 7-8V

MAGDEBURG

NIMKAU 2/5 76 4-5N

M 4/5 76 10-11V

KOENIGL. PR. ST

Der Vorstand – das Curatorium – der durch das Testament des Dr. theol. Canonicus Johann Ziering vom 18 Juni 1516 und den Vertrag der Erben des Hauptmanns Johann Ziering vom 3. April 1605 errichteten

„Ziering'schen Familienstiftungen zu Magdeburg"

hat die Genehmigung des bei uns eingereichten, von dem hiesigen Magistrate als Patron der Stiftungen bereits gutgeheißenen Entwurfs einer neuen Verwaltungs-Ordnung dieser Stiftungen durch einen Familienschluß beantragt. Durch diese Verwaltungs-Ordnung sollen unter Festhaltung der durch die Stiftungsurkunden vorgezeichneten Zwecke der Stiftung im Allgemeinen, nähere Festsetzungen namentlich über das Theilnahme-Verhältniß der stiftungsmäßigen Beneficien an Stipendien für Studirende, Heiraths-Aussteuerbeiträge für weibliche Mitglieder und Unterstützungen für verarmte Familien-Mitglieder bei Verwendung der Revenuen getroffen, die Stipendien mit einer gewissen Beschränkung auch auf den Besuch von Akademien und ähnlichen höhere Lehranstalten ausgedehnt, dagegen die in den Jahren 1817/21 versuchsweise eingeführt

genommen

gewesenen, alsbald aber wieder aufgehobenen s. g. Etablissementsgelder und die damalige zeitweise Erhöhung der anderen Beneficien aufgehoben bleiben, und die Verwaltung der Stiftung überhaupt durch bestimmte Vorschriften so geregelt werden, wie sie im wesentlichen seit 50 Jahren factisch gehandhabt worden ist.

Ein Abdruck des Entwurfs der Verwaltungs-Ordnung ist Ihnen bereits von Seiten des Curatorii der Stiftung mit der Aufforderung mitgetheilt, Ihre zustimmende Erklärung hierüber abzugeben, was indeß bis jetzt noch nicht geschehen ist.

Zur Erklärung über den Entwurf der Verwaltungs-Ordnung und den danach zu errichtenden Familienschluß ist daher nunmehr ein Termin auf

den 24 Januar 1877 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath Haberland angesetzt, zu welchem Sie mit der Warnung hierdurch vorgeladen werden, daß wenn Sie dem in den Bestimmungen des Entwurfs der Verwaltungs-Ordnung enthaltenen Familienschlusse nicht bis zu dem Termine oder in demselben widersprechen, Sie für zustimmend werden erachtet werden.

Nachrichtlich

Nachrichtlich theilen wir Ihnen mit, daß über 1100 majorenne Familienmitglieder ihre Zustimmung zu der in Rede stehenden Verwaltungs-Ordnung bereits erklärt haben.

Magdeburg den 10 April 1870.

Königliches Stadt- und Kreisgericht

Beglaubigt

Gerichts-Secretair

Empfänger wohnt nicht in
Polleben sondern in Gerbstädt
wohnhaft

Kais. Postexpedient
Schulze

GERBSTÄDT 4 5 76

MAGDEBURG 6 5 76 4-5 N

DER MAGISTRAT ZU GERBSTÄDT

L³. 2850

Ein ~~B~~5 Gramm
5

Dem Sattlermeister Herrn Friedrich
Gustav Carl Conrad

Nr. Z. d.

zu ~~Gerbstädt~~
~~Polleben~~
~~Mansfelder Seekreis~~

Portopfl. Dienstsache
frei

GERBSTÄDT 5 5 76 1-2 N

POLLEBEN 4 5 76

18

Poſt-Behändigungsſchein

An

d

Nr. II³. 2850

Poſt-Behändigungsſchein.

zurück:

An

das Königl. Stadt- und Kreisgericht

II Abthlg zu

Magdeburg.

GERBSTADT 5 5 76 1-7 V

6

Bureau II³.
Actenzeichen Z/202.

Poſtbehändigungsſchein zur No. II³. 2850.

über die Zuſtellung der Vorladung zum Termin 24/1.77 10 Uhr Vm.
des Königl. Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg, vom 12ten April 1876 in der
Ziering'ſchen Rechnungs-Sache.

Die obige Vorladung
adreſſirt an den Sattlermeiſter Herrn Friedrich Guſtav Carl Conrad
zu Polleben Mansfelder-Seekreis
habe ich empfangen.

den ten 187

Nachdem ich mich in d *)
des Adreſſaten begeben, habe ich d oben bezeichnete daſelbſt,
da ich den Adreſſaten**)
perſönlich angetroffen***)

am ten 187 um Uhr mittags richtig inſinuirt, welches ich auf meinen Amtseid beſcheinige.

den ten 187

vereideter

Anmerkung.

*) Es iſt anzugeben, ob der inſinuirende Briefträger oder Bote ſich in die „Wohnung“, in den „Laden“ oder in die „Schreibſtube“ des Adreſſaten begeben hat.

**) Auszufüllen mit dem Worte „nicht“, wenn der Adreſſat nicht perſönlich angetroffen worden iſt.

***) Auszufüllen entweder

1. wenn der Adreſſat perſönlich angetroffen und die Inſinuation an ihn bewirkt iſt, mit den Worten „dem Adreſſaten ſelbſt“, — oder
2. wenn der perſönlich angetroffene Adreſſat die Annahme verweigert hat, mit den Worten: „dieſer jedoch die Annahme verweigert hat, durch Anheften an die Stuben- oder Hausthür“, unter ausdrücklicher Beifügung des Grundes der verweigerten Annahme, oder
3. wenn der Adreſſat nicht perſönlich, wohl aber einer ſeiner Angehörigen, ſeines Geſindes, oder ſein Hauswirth oder — inſofern die Inſinuation an einen Haus- oder Grundeigenthümer erfolgen ſoll — deſſen Verwalter oder Adminiſtrator oder der Pächter ſeines Landguts angetroffen worden iſt, mit den Worten:
   „d welche die Zuſtellung an den Adreſſaten verſprochen hat“,
   dabei iſt das verwandtſchaftliche oder kontraktliche Verhältniß, in welchem die Perſon, an welche die Inſinuation erfolgt iſt, zu dem Adreſſaten ſteht, ausdrücklich mit anzugeben. Oder
4. wenn weder der Adreſſat perſönlich, noch eine der bei Nr. 3 bezeichneten Perſonen angetroffen, oder die Annahme von den Letztern verweigert worden iſt mit den Worten:
   „auch die Inſinuation weder an einen von ſeinen Angehörigen oder ſeinem Geſinde, noch an ſeinen Hauswirth möglich geweſen iſt, durch Anheften an die Stuben- oder Hausthür“.
5. wenn der Adreſſat ꝛc. perſönlich angetroffen wird auch die Verfügung annimmt, aber den Empfang zu beſcheinigen verweigert, ſo iſt dies bei ***) mit den Worten zu vermerken: „dieſer jedoch die Beſcheinigung des Empfangs verweigert hat, weil“ . . .

A. 53.

Adreſſe umſtehend.

Adressat ist von Zeitzerstr. No 6 verzogen wohin? ist unbekannt
Wetterling
Briefträger

Adress. ist am 19/7 76 nach Zeitzerstr. 29 ab-
und bis jetzt noch nicht wieder angemeldet.
d. 24. 7. 76.

HALLE a.S. P.A. No 2
ANKUNFT
22 7 76
1-6V.

MAGDEBURG
24 7

II c 5650.
1.

An
24/7 zurück

Die Ehefrau des Bahnarbeiters Schmeißer, Wilhelmine
Justine geborene Hartung

zu

~~Halle a/Saale~~

Zeitzerstr. No 6 nicht bekannt Wetterling

Post Z. D.
Porto D. S.
frei!
1.

-7N.

76
4-5N.

Der Vorstand – das Curatorium – der durch das Testament des Dr. theol. Canonicus Johann Ziering vom 18 Juni 1516 und den Vertrag der Erben des Hauptmanns Johann Ziering vom 3n April 1605 errichteten

"Ziering'schen Familienstiftungen zu Magdeburg"

hat die Genehmigung des bei uns eingereichten, von dem hiesigen Magistrate als Patron der Stiftungen bereits gutgeheißenen Entwurfs einer neuen Verwaltungs-Ordnung dieser Stiftungen durch einen Familienschluß beantragt. Durch diese Verwaltungs-Ordnung sollen unter Festhaltung der durch die Stiftungsurkunden vorgezeichneten Zwecke der Stiftung im Allgemeinen, nähere Festsetzungen namentlich über das Theilnahme-Verhältniß der stiftungsmäßigen beneficien an Stipendien für Studirende, Heiraths-Aussteuerbeiträge für weibliche Mitglieder und Unterstützungen für verarmte Familien-Mitglieder bei Verwendung der Revenüen getroffen, die Stipendien mit einer gewissen Beschränkung auch auf den Besuch von Akademien und ähnlichen höhere Lehranstalten ausgedehnt, dagegen die in den Jahren 1817/21 versuchsweise eingeführt

gewesenen

gewesenen, alsbald aber wieder aufgehobenen, s. g. Etablissementsgelder und die damalige zeitweise Erhöhung der anderen Beneficien aufgehoben bleiben und die Verwaltung der Stiftung überhaupt durch bestimmte Vorschriften so geregelt werden, wie sie im wesentlichen seit 50 Jahren factisch gehandhabt worden ist.

Ein Abdruck des Entwurfs der Verwaltungs-Ordnung ist Ihnen bereits von Seiten des Curatorii der Stiftung mit der Aufforderung mitgetheilt, Ihre zustimmende Erklärung darüber abzugeben, was indeß bis jetzt noch nicht geschehen ist.

Zur Erklärung über den Entwurf der Verwaltungs-Ordnung und den danach zu errichtenden Familienschluß ist daher nunmehr ein Termin auf

den 24 Januar 1877 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath Haberland angesetzt, zu welchem Sie mit der Warnung hierdurch vorgeladen werden, daß wenn Sie den in den Bestimmungen des Entwurfs der Verwaltungs-Ordnung enthaltenen Familienschlüssen nicht bis zu dem Termine oder in demselben widersprechen, Sie für zustimmend werden erachtet werden.

Nachrichtlich

Nachrichtlich theilen wir Ihnen mit, daß über 1100 majorenne Familienmitglieder ihre Zustimmung zu der in Rede stehenden Verwaltungs-Ordnung bereits erklärt haben.

Magdeburg den 10. April 1876.

Königliches Stadt- und Kreisgericht

Beglaubigt

Voß

Gerichts-Secretair

II 3. 2850

4/5 Zunacht

An

die verw. Rittergutsbesitzer Leutheuser
Charlotte Friederike Albine geb. Securius

zu

Halle a/S.

Ws. Y. d.

portopfl. Dienstsache
frei

Ohne nähere Angaben nicht zu ermitteln
4. 5. 76.

HALLE A/S.-P.A. No 3
ANKUNFT
3/5 2-3 V.

MAGDEBURG
4 5 76
5-7 N.

MAGDEBURG
4 5

KOENIGL. PR

22

Bureau II³.

Actenzeichen Z. 202

Poſtbehändigungsſchein zur No. II³. 2850

über die Zuſtellung der Vorladung zum Termine 24/1 77 10 Uhr

des Königl. Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg, vom 26ten April 1876 in der

Ziering'ſchen Stiftungs-Sache

Die obige Vorladung

adreſſirt an Die verw. Rittergutsbeſ. Leutheuſser Charlotte Friederike Albina geb. Schwiers

zu Halle a/S

habe ich empfangen.

den ten 187

Nachdem ich mich in d *)

des Adreſſaten begeben, habe ich d oben bezeichnete daſelbſt,

da ich den Adreſſaten**)

perſönlich angetroffen***)

am ten 187 um Uhr mittags richtig inſinuirt, welches ich auf meinen Amtseid beſcheinige.

den ten 187

vereideter

Anmerkung.

*) Es iſt anzugeben, ob der inſinuirende Briefträger oder Bote ſich in die „Wohnung", in den „Laden" oder in die „Schreibſtube" des Adreſſaten begeben hat.

**) Auszufüllen mit dem Worte „nicht", wenn der Adreſſat nicht perſönlich angetroffen worden iſt.

***) Auszufüllen entweder

1. wenn der Adreſſat perſönlich angetroffen und die Inſinuation an ihn bewirkt iſt, mit den Worten „dem Adreſſaten ſelbſt", — oder
2. wenn der perſönlich angetroffene Adreſſat die Annahme verweigert hat, mit den Worten: „dieſer jedoch die Annahme verweigert hat, durch Anheften an die Stuben- oder Hausthür", unter ausdrücklicher Beifügung des Grundes der verweigerten Annahme, oder
3. wenn der Adreſſat nicht perſönlich, wohl aber einer ſeiner Angehörigen, ſeines Geſindes, oder ſein Hauswirth oder — inſofern die Inſinuation an einen Haus- oder Grundeigenthümer erfolgen ſoll — deſſen Verwalter oder Adminiſtrator oder der Pächter ſeines Landguts angetroffen worden iſt, mit den Worten:
   „d welche die Zuſtellung an den Adreſſaten verſprochen hat",
   dabei iſt das verwandtſchaftliche oder kontraktliche Verhältniß, in welchem die Perſon, an welche die Inſinuation erfolgt iſt, zu dem Adreſſaten ſteht, ausdrücklich mit anzugeben. Oder
4. wenn weder der Adreſſat perſönlich, noch eine der bei Nr. 3 bezeichneten Perſonen angetroffen, oder die Annahme von den Letztern verweigert worden iſt mit den Worten:
   „auch die Inſinuation weder an einen von ſeinen Angehörigen oder ſeinem Geſinde, noch an ſeinen Hauswirth möglich geweſen iſt, durch Anheften an die Stuben- oder Hausthür".
5. wenn der Adreſſat ꝛc. perſönlich angetroffen wird auch die Verfügung annimmt, aber den Empfang zu beſcheinigen verweigert, ſo iſt dies bei ***) mit den Worten zu vermerken: „dieſer jedoch die Beſcheinigung des Empfangs verweigert hat, weil" . . .

Adreſſe umſtehend.

A. 53.

Poſt-Behändigungsſchein

An

d

Nr. II 3. 28 50

Poſt-Behändigungsſchein.

zurück:

An

das Königl. Stadt- und Kreisgericht

II Abthlg. zu

Magdeburg.

Der Vorstand – des Curatorium – der durch das Testament des Dr. theol. Laurentius Johann Ziering vom 18 Juni 1516 und den Vertrag der Erben des Hauptmanns Johann Ziering vom 3" April 1605 errichteten

„Ziering'schen Familienstiftungen zu Magdeburg"

hat die Genehmigung des bei uns eingereichten, von dem hiesigen Magistrate als Patron der Stiftungen bereits gutgeheißenen Entwurfs einer neuen Verwaltungs-Ordnung dieser Stiftungen durch einen Familienschluß beantragt.

Durch diese Verwaltungs-Ordnung sollen unter Festhaltung der durch die Stiftungsurkunden vorgezeichneten Zwecke der Stiftung im Allgemeinen, nähere Festsetzungen namentlich über das Theilnahme-Verhältniß der stiftungsmäßigen Beneficiaten an Stipendien für Studirende, Heiraths-Aussteuerbeiträge für weibliche Mitglieder und Unterstützungen für verarmte Familien-Mitglieder bei Verwendung der Revenüen getroffen, die Stipendien mit einer gewissen Beschränkung auch auf den Besuch von Akademien und ähnlichen höheren Lehranstalten ausgedehnt, dagegen die in den Jahren 1817/21 versuchsweise eingeführt

gewesenen

gewesenen, alsbald aber, wieder aufgehobenen, s. g. Etablissementsgelder und die damalige zeitweise Erhöhung der anderen beneficien aufgehoben bleiben und die Verwaltung der Stiftung überhaupt durch bestimmte Vorschriften so geregelt werden, wie sie im wesentlichen seit 50 Jahren factisch gehandhabt worden ist.

Ein Abdruck des Entwurfs der Verwaltungs-Ordnung ist Ihnen bereits von Seiten des Curatorii der Stiftung mit der Aufforderung mitgetheilt, Ihre zustimmende Erklärung darüber abzugeben, was indeß bis jetzt noch nicht geschehen ist.

Zur Erklärung über den Entwurf der Verwaltungs-Ordnung und den danach zu errichtenden Familienschluß ist daher nunmehr ein Termin auf

den 24 Januar 1877 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath Haberland angesetzt, zu welchem Sie mit der Warnung hierdurch vorgeladen werden, daß wenn Sie den in den Bestimmungen des Entwurfs der Verwaltungs-Ordnung enthaltenen Familienschlüssen nicht bis zu dem Termine oder in demselben widersprechen, Sie für zustimmend werden erachtet werden.

Nachrichtlich

Nachrichtlich theilen wir Ihnen mit, daß über 1100 majorenne Familienmitglieder ihre Zuſtimmung zu der in Rede ſtehenden Verwaltungs-Ordnung bereits erklärt haben.

Magdeburg den 10 April 1870.

Königliches Stadt- und Kreisgericht

Beglaubigt

Gerichts-Secretair

K. 3. 2850

Bezahlt

An

Herrn Carl Heinrich Richard Hellwig

zu

~~Berlin~~

Portopfl. Dienstsache

frei

Nicht ermittelt

P. M.

MAGDEBURG ANK. 6 5 76

6/5 I

K. KREIS GERICHT MAGDEBURG

Bureau II^{3}

Actenzeichen Z. 202. **Poſtbehändigungsſchein** zur **No.** II^{3}. 2850

über die Zuſtellung der Vorladung zum Termine 24/1 77 10 Uhr

des Königl. Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg, vom 26ten April 1876 in der

Ziering'ſchen Stiftungs-Sache.

Die obige Vorladung

adreſſirt an Herrn Carl Heinrich Richard Hellwig

zu

habe ich empfangen. Berlin

den ten 187

Nachdem ich mich in d *)

des Adreſſaten begeben, habe ich d oben bezeichnete daſelbſt,

da ich den Adreſſaten**)

perſönlich angetroffen***)

am ten 187 um Uhr mittags richtig inſinuirt, welches ich auf meinen Amtseid beſcheinige.

den ten 187

vereideter

Anmerkung.

*) Es iſt anzugeben, ob der inſinuirende Briefträger oder Bote ſich in die „Wohnung", in den „Laden" oder in die „Schreibſtube" des Adreſſaten begeben hat.

**) Auszufüllen mit dem Worte „nicht", wenn der Adreſſat nicht perſönlich angetroffen worden iſt.

***) Auszufüllen entweder

1. wenn der Adreſſat perſönlich angetroffen und die Inſinuation an ihn bewirkt iſt, mit den Worten „dem Adreſſaten ſelbſt", — oder
2. wenn der perſönlich angetroffene Adreſſat die Annahme verweigert hat, mit den Worten: „dieſer jedoch die Annahme verweigert hat, durch Anheften an die Stuben- oder Hausthür", unter ausdrücklicher Beifügung des Grundes der verweigerten Annahme, oder
3. wenn der Adreſſat nicht perſönlich, wohl aber einer ſeiner Angehörigen, ſeines Geſindes, oder ſein Hauswirth oder — inſofern die Inſinuation an einen Haus- oder Grundeigenthümer erfolgen ſoll — deſſen Verwalter oder Adminiſtrator oder der Pächter ſeines Landguts angetroffen worden iſt, mit den Worten:
   „d welche die Zuſtellung an den Adreſſaten verſprochen hat",
   dabei iſt das verwandtſchaftliche oder kontraktliche Verhältniß, in welchem die Perſon, an welche die Inſinuation erfolgt iſt, zu dem Adreſſaten ſteht, ausdrücklich mit anzugeben. Oder
4. wenn weder der Adreſſat perſönlich, noch eine der bei Nr. 3 bezeichneten Perſonen angetroffen, oder die Annahme von den Letztern verweigert worden iſt mit den Worten:
   „auch die Inſinuation weder an einen von ſeinen Angehörigen oder ſeinem Geſinde, noch an ſeinen Hauswirth möglich geweſen iſt, durch Anheften an die Stuben- oder Hausthür".
5. wenn der Adreſſat ꝛc. perſönlich angetroffen wird auch die Verfügung annimmt, aber den Empfang zu beſcheinigen verweigert, ſo iſt dies bei ***) mit den Worten zu vermerken: „dieſer jedoch die Beſcheinigung des Empfangs verweigert hat, weil" . . .

Adreſſe umſtehend.

A. 53.

Poſt-Behändigungsſchein

An

d

Nr. V³. 2850.

Poſt-Behändigungsſchein.

zurück:

An

das Königl. Stadt- und Kreisgericht

V Abthl zu

Magdeburg.

Der Vorstand – das Curatorium – der durch das Testament des Dr. theol. Canonicus Johann Ziering vom 18. Juni 1516 und den Vertrag der Erben des Hauptmanns Johann Ziering vom 3. April 1605 errichteten

„Ziering'schen Familienstiftungen zu Magdeburg"

hat die Genehmigung des bei uns eingereichten, von dem hiesigen Magistrate als Patron der Stiftungen bereits gutgeheißenen Entwurfs einer neuen Verwaltungs-Ordnung dieser Stiftungen durch einen Familienschluß beantragt. Durch diese Verwaltungs-Ordnung sollen unter Festhaltung der durch die Stiftungsurkunden vorgezeichneten Zwecke der Stiftungen im Allgemeinen, nähere Festsetzungen namentlich über das Theilnahme-Verhältniß der stiftungsmäßigen Beneficien an Stipendien für Studirende, Heiraths-Aussteuerbeiträge für weibliche Mitglieder und Unterstützungen für verarmte Familien-Mitglieder bei Verwendung der Revenüen getroffen, die Stipendien mit einer gewissen Beschränkung auch auf den Besuch von Akademien und ähnlichen höheren Lehranstalten ausgedehnt, dagegen die in den Jahren 1817/21 versuchsweise eingeführt

gewesenen

gewesenen, alsbald aber wieder aufgehobenen s. g. Etablissementsgelder und die damalige zeitweise Erhöhung der anderen Beneficien aufgehoben bleiben und die Verwaltung der Stiftung überhaupt durch bestimmte Vorschriften so geregelt werden, wie sie im wesentlichen seit 50 Jahren factisch gehandhabt worden ist.

Ein Abdruck des Entwurfs der Verwaltungs-Ordnung ist Ihnen bereits von Seiten des Curatorii der Stiftung mit der Aufforderung mitgetheilt, Ihre zustimmende Erklärung darüber abzugeben, was indeß bis jetzt noch nicht geschehen ist.

Zur Erklärung über den Entwurf der Verwaltungs-Ordnung und den danach zu errichtenden Familienschluß ist daher nunmehr ein Termin auf

den 24 Januar 1877 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath Haberland angesetzt, zu welchem Sie mit der Warnung hierdurch vorgeladen werden, daß wenn Sie dem in den Bestimmungen des Entwurfs der Verwaltungs-Ordnung enthaltenen Familienschluß nicht bis zu dem Termine oder in demselben widersprechen, Sie für zustimmend werden erachtet werden.

Nachrichtlich

Nachrichtlich theilen wir Ihnen mit, daß über 1100 majorenne Familienmitglieder ihre Zuſtimmung zu der in Rede ſtehenden Verwaltungs-Ordnung bereits erklärt haben.

Magdeburg den 10 April 1870.

Königliches Stadt- und Kreisgericht

Beglaubigt

Gerichts. Secretair

KOENIGL. KREIS GERICHT MAGDEBURG

Ohne Wohnungs-Angabe
oder sonſtige nähere Bezeichnung
iſt Abreſſat in Berlin nicht zu ermitteln.
Kaiserl. Stadt-Postamt.
O. P. D. 100 d.

MAGDEBURG 7/5 6

V³. 2850

6/5 zurück

Der

Margarethe Charlotte Wilhelmine Keyser

P. S. d.

zu

~~Berlin~~

Portopfl. Dienstsache
frei

Nicht ermittelt

5/5 1

V53

28

Poſt-Behändigungsſchein

An

d

Nr. II^{3}. 2850

Poſt-Behändigungsſchein.

zurück:

An

das Königl. Stadt- und Kreisgericht

II. Abthlg. zu

Magdeburg.

4

Bureau II 3.

Actenzeichen Z/202.

Poſtbehändigungsſchein zur No. II 3. 2850.

über die Zuſtellung der Vorladung zum Termin 24/7. 77. 10 Uhr.

des Königl. Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg, vom 26ten April 1876 in der

Ziering'ſchen Stiftungs-Sache

Die obige Vorladung

adreſſirt an Margarethe Charlotte Wilhelmine Keyser

zu

habe ich empfangen. Berlin

den ten 187

Nachdem ich mich in d *)

des Adreſſaten begeben, habe ich d oben bezeichnete daſelbſt,

da ich den Adreſſaten**)

perſönlich angetroffen***)

am ten 187 um Uhr mittags richtig inſinuirt, welches ich auf meinen Amtseid beſcheinige.

den ten 187

vereideter

Anmerkung.

*) Es iſt anzugeben, ob der inſinuirende Briefträger oder Bote ſich in die „Wohnung", in den „Laden" oder in die „Schreibſtube" bei Adreſſaten begeben hat.

**) Auszufüllen mit dem Worte „nicht", wenn der Adreſſat nicht perſönlich angetroffen worden iſt.

***) Auszufüllen entweder

1. wenn der Adreſſat perſönlich angetroffen und die Inſinuation an ihn bewirkt iſt, mit den Worten „dem Adreſſaten ſelbſt", — oder
2. wenn der perſönlich angetroffene Adreſſat die Annahme verweigert hat, mit den Worten: „dieſer jedoch die Annahme verweigert hat, durch Anheften an die Stuben- oder Hausthür", unter ausdrücklicher Beifügung des Grundes der verweigerten Annahme, oder
3. wenn der Adreſſat nicht perſönlich, wohl aber einer ſeiner Angehörigen, ſeines Geſindes, oder ſein Hauswirth oder — inſofern die Inſinuation an einen Haus- oder Grundeigenthümer erfolgen ſoll — deſſen Verwalter oder Adminiſtrator oder der Pächter ſeines Landguts angetroffen worden iſt, mit den Worten:
   „d welche die Zuſtellung an den Adreſſaten verſprochen hat",
   dabei iſt das verwandtſchaftliche oder kontraktliche Verhältniß, in welchem die Perſon, an welche die Inſinuation erfolgt iſt, zu dem Adreſſaten ſteht, ausdrücklich mit anzugeben. Oder
4. wenn weder der Adreſſat perſönlich, noch eine der bei Nr. 3 bezeichneten Perſonen angetroffen, oder die Annahme von den Letztern verweigert worden iſt mit den Worten:
   „auch die Inſinuation weder an einen von ſeinen Angehörigen oder ſeinem Geſinde, noch an ſeinen Hauswirth möglich geweſen iſt, durch Anheften an die Stuben- oder Hausthür".
5. wenn der Adreſſat ꝛc. perſönlich angetroffen wird auch die Verfügung annimmt, aber den Empfang zu beſcheinigen verweigert, ſo iſt dies bei ***) mit den Worten zu vermerken: „dieſer jedoch die Beſcheinigung des Empfangs verweigert hat, weil" . . .

Adreſſe umſtehend

A. 53.

Der Vorstand – des Curatoriums – der durch das Testament des Dr theol. Canonicus Johann Ziering vom 18 Juni 1516 und den Vertrag der Erben des Hauptmanns Johann Ziering vom 3" April 1605 errichteten

„Ziering'schen Familienstiftungen zu Magdeburg“

hat die Genehmigung des bei uns eingereichten, von dem hiesigen Magistrate als Patron der Stiftungen bereits gutgeheißenen Entwurfs einer neuen Verwaltungs-Ordnung dieser Stiftungen durch einen Familienschluß beantragt. Durch diese Verwaltungs-Ordnung sollen unter Festhaltung der durch die Stiftungsurkunden vorgezeichneten Zwecke der Stiftung im Allgemeinen, nähere Festsetzungen namentlich über das Theilnahme-Verhältniß der stiftungsmäßigen Beneficien an Stipendien für Studirende, Heiraths-Aussteuerbeiträge für weibliche Mitglieder und Unterstützungen für verarmte Familien-Mitglieder bei Verwendung der Prämien getroffen, die Stipendien mit einer gewissen Beschränkung auch auf den Besuch von Akademien und ähnlichen höher-Lehranstalten ausgedehnt, dagegen die in den Jahren 1817/21 versuchsweise eingeführt

gewesenen

gewährten, alsbald aber wieder aufgehobenen s. g. Etablissementsgelder und die damalige zeitweise Erhöhung der anderen beneficien aufgehoben bleiben und die Verwaltung der Stiftung überhaupt durch bestimmte Vorschriften so geregelt werden, wie sie im wesentlichen seit 50 Jahren factisch gehandhabt worden ist.

Ein Abdruck des Entwurfs der Verwaltungs-Ordnung ist Ihnen bereits von Seiten des Curatorii der Stiftung mit der Aufforderung mitgetheilt, Ihre zustimmende Erklärung darüber abzugeben, was indeß bis jetzt noch nicht geschehen ist.

Zur Erklärung über den Entwurf der Verwaltungs-Ordnung und den danach zu errichtenden Familienschluß ist daher nunmehr ein Termin auf

den 24 Januar 1877 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath Haberland angesetzt, zu welchem Sie mit der Warnung hierdurch vorgeladen werden, daß wenn Sie den in den Bestimmungen des Entwurfs der Verwaltungs-Ordnung enthaltenen Familienschluß nicht bis zu dem Termine oder in demselben widersprechen, Sie für zustimmend werden erachtet werden.

Nachrichtlich

Nachrichtlich theilen wir Ihnen mit, daß über 1100 majorenne Familienmitglieder ihre Zustimmung zu der in Rede stehenden Verwaltungs-Ordnung bereits erklärt haben.

Magdeburg den 10 April 1876.

Königliches Stadt- und Kreisgericht

Beglaubigt

Gerichts-Secretair

II 3. 2850

Zurück

An

Anna Louise Kauffmann

P. S. d.

zu

Berlin

Portopfl. Dienstsache
frei

Ohne Angabe des Geburtsortes
nicht zu ermitteln.
Frme amt.
Koeigel

in Berlin
unbestellbar
3

5/5

9
76

Ohne Wohnungs-Angabe
oder sonstige nähere Bezeichnung
ist Adressat in Berlin nicht zu ermitteln.
Kaiserl. Stadt-Postamt.

31

Bureau II^3.

Actenzeichen Z. 202.

Poſtbehändigungsſchein zur No. II^3. 2850.

über die Zuſtellung der Vorladung zum Termin 24/7.77. 10 Uhr

des Königl. Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg, vom 26 ten April 1876 in der

Ziering'schen Stiftungs-Sache.

Die obige Vorladung

adreſſirt an Anna Louise Kauffmann

zu

habe ich empfangen. Berlin

den ten 187

Nachdem ich mich in d *)

des Adreſſaten begeben, habe ich d oben bezeichnete daſelbſt,

da ich den Adreſſaten**)

perſönlich angetroffen***)

am ten 187 um Uhr mittags richtig inſinuirt, welches ich auf meinen Amtseid beſcheinige.

den ten 187

vereideter

Anmerkung.

*) Es iſt anzugeben, ob der inſinuirende Briefträger oder Bote ſich in die „Wohnung", in den „Laden" oder in die „Schreibſtube" des Adreſſaten begeben hat.

**) Auszufüllen mit dem Worte „nicht", wenn der Adreſſat nicht perſönlich angetroffen worden iſt.

***) Auszufüllen entweder

1. wenn der Adreſſat perſönlich angetroffen und die Inſinuation an ihn bewirkt iſt, mit den Worten „dem Adreſſaten ſelbſt", — oder
2. wenn der perſönlich angetroffene Adreſſat die Annahme verweigert hat, mit den Worten: „dieſer jedoch die Annahme verweigert hat, durch Anheften an die Stuben- oder Hausthür", unter ausdrücklicher Beifügung des Grundes der verweigerten Annahme, oder
3. wenn der Adreſſat nicht perſönlich, wohl aber einer ſeiner Angehörigen, ſeines Geſindes, od. ſein Hauswirth oder — inſofern die Inſinuation an einen Haus- oder Grundeigenthümer erfolgen ſoll — deſſen Verwalter oder Adminiſtrator oder der Pächter ſeines Landguts angetroffen worden iſt, mit den Worten:
   „d welche die Zuſtellung an den Adreſſaten verſprochen hat",
   dabei iſt das verwandtſchaftliche oder kontraktliche Verhältniß, in welchem die Perſon, an welche die Inſinuation erfolgt iſt, zu dem Adreſſaten ſteht, ausdrücklich mit anzugeben. Oder
4. wenn weder der Adreſſat perſönlich, noch eine der bei Nr. 3 bezeichneten Perſonen angetroffen, oder die Annahme von den Letztern verweigert worden iſt mit den Worten:
   „auch die Inſinuation weder an einen von ſeinen Angehörigen oder ſeinem Geſinde, noch an ſeinen Hauswirth möglich geweſen iſt, durch Anheften an die Stuben- oder Hausthür".
5. wenn der Adreſſat ꝛc. perſönlich angetroffen wird auch die Verfügung annimmt, aber den Empfang zu beſcheinigen verweigert, ſo iſt dies bei **) mit den Worten zu vermerken: „dieſer jedoch die Beſcheinigung des Empfangs verweigert hat, weil" . . .

Adreſſe umſtehend.

A. 53.

Poſt-Behändigungsſchein

An

d

Nr. II^{3}. 2850

Poſt-Behändigungsſchein.

zurück:

An

das Königl. Stadt- und Kreisgericht

II Abthlg zu

Magdeburg.

Der Vorstand – das Curatorium – der durch das Testament des Dr. theol. Laurentius Johann Ziering vom 18 Juni 1516 und den Vertrag der Erben des Hauptmanns Johann Ziering vom 3" April 1605 errichteten

„Ziering'schen Familienstiftungen zu Magdeburg"

hat die Genehmigung des bei uns eingereichten von dem hiesigen Magistrate als Patron der Stiftungen bereits gutgeheißenen Entwurfs einer neuen Verwaltungs-Ordnung dieser Stiftungen durch einen Familienschluß beantragt.

Durch diese Verwaltungs-Ordnung sollen unter Festhaltung der durch die Stiftungsurkunden vorgezeichneten Zwecke der Stiftung im Allgemeinen, nähere Festsetzungen namentlich über das Theilnahme-Verhältniß der stiftungsmäßigen Beneficiaten an Stipendien für Studirende, Heiraths-Aussteuerbeträge für weibliche Mitglieder und Unterstützungen für verarmte Familien-Mitglieder bei Verwendung der Revenüen getroffen, die Stipendien mit einer gewissen Beschränkung auch auf den Besuch von Akademien und ähnlichen höheren Lehranstalten ausgedehnt, dagegen die in den Jahren 1817/21 versuchsweise eingeführt

gewesenen

Fortsetzung folgt

Poſt-Behändigungsſchein

An

d

Nr. II. 2850

Poſt-Behändigungsſchein.

zurück:

An

das Königl. Stadt- und Kreisgericht
II Abthlg zu
Magdeburg.

4

[illegible]

[illegible] Stiftung [illegible]

[illegible] zur Erhaltung [illegible]

[illegible]

bei der [illegible] Verfallbuch zur Stellung mehrerer [illegible] für die [illegible]bende Heirath. Aussteuerbeiträge für weibliche Mitglieder und Unterstützungen für verarmte Familien-Mitglieder bei Verwendung der [illegible] getroffen, die Stipendien mit einer gewissen Beschränkung auch auf den Besuch von Akademien und ähnlichen höhere Lehranstalten ausgedehnt, dagegen die in den Jahren 1817/21 versuchsweise eingeführte

gewesenen

Fortsetzung folgt